

# **Satzung der Köln-Bonner Eisenbahn-Freunde e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "Köln-Bonner Eisenbahn-Freunde e. V. – KBEF e.V." – und hat seinen Sitz in Wesseling.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziele des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
  - 2.1. Die Förderung, die Pflege und die Erhaltung von Kulturwerten der Köln-Bonner Eisenbahnen und aus deren Umfeld als wichtigem Faktor in der geschichtlichen und wirtschaftlichen Region Köln - Bonn,
  - 2.2. Studien über die Geschichte dieser nichtbundeseigenen Eisenbahn und wissenschaftliche Arbeiten auf diesem Gebiet zu fördern.
3. Der Verein möchte seine Ziele erreichen durch:
  - 3.1. den Betrieb von Museumszügen, um auf historisch wertvolle Eisenbahnfahrzeuge als technische Kulturdenkmale hinzuweisen,
  - 3.2. das Sammeln von historischem Eisenbahnmaterial und Eisenbahnfahrzeugen in einem eigenem Museum,
  - 3.3. die Darstellung von Betriebsanlagen und Betriebsabläufen im Modell,
  - 3.4. die Herausgabe von Veröffentlichungen und einer Vereinszeitschrift zur Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit,
  - 3.5. den Aufbau eines Facharchivs,
  - 3.6. die Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen etc.,
  - 3.7. den Betrieb eines Vereinszentrums,
  - 3.8. die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, Verbänden und Institutionen, deren Zweck mit der vorliegenden Satzung sinngemäß übereinstimmt.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos und nicht in erster Linie auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichtet.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und nicht an Mitglieder ausgeschüttet oder ihnen in anderer Weise zugewendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person erwerben. Bei Mitgliedern der Modellbaugruppe ist das Mindesteintrittsalter 12 Jahre.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages sowie die Anerkennung der Satzung enthalten.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. Die Aufnahme eines Jugendlichen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
5. Personen, die sich um Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Ehrenmitgliedschaft oder eine Förderkreismitgliedschaft zugesprochen werden.

### § 4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod.
2. durch Austritt aus dem Verein:  
Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens bis zum 30. September zugehen.

3. durch den Ausschluss aus dem Verein:

Solche Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung,
- gegen die Interessen des Vereins oder
- gegen bindende Beschlüsse der Vereinsorgane.

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen zunächst der Vorstand allein. Gegen den Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben ist, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Sie haben weiterhin keinen Anspruch auf Rückerstattung von erbrachten Beiträgen und Leistungen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - 1.1 die dem Verein gehörenden Einrichtungen und Sammlungen gemäß besonderer Regelung zu benutzen,
  - 1.2 die vom Verein betriebenen Fahrzeuge und Veranstaltungen gemäß besonderer Regelung zu benutzen bzw. besuchen.
2. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und alles unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.
3. Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag, der im Laufe des ersten Monats des Beitragsjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung jährlich für das Folgejahr festgelegt. Dabei sind für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge zulässig. Bei Minderjährigen übernimmt der gesetzliche Vertreter durch seine Zustimmung im Aufnahmeantrag die Beitragspflicht.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Veränderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin (31. März des Beitragsjahres) eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
8. Nach Ablauf des ersten Quartals eines Kalenderjahrs hat ein Mitglied solange kein Stimmrecht, wie es mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer. Doppelfunktionen sind zulässig. Bei Doppelfunktion hat das Vorstandsmitglied bei Abstimmungen nur eine Stimme.

Aus dem Kreis des vertretungsberechtigten Vorstands muss wegen der besonderen Stellung des Vereins zur Häfen- und Güterverkehr Köln – HGK – oder deren Rechtsnachfolger eine Position mit einem Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter (Pensionär) dieser Unternehmensgruppe besetzt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass die Vorstandstätigkeit gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale ausgeübt wird. Über die Höhe der pauschalen Tätigkeitsvergütung beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter.

Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam.

3. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern einberufen und geleitet. Die Einberufung muss auch dann erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Mehrheit dieser anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst und sind protokollarisch niederzulegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder legt sein Amt nieder, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betrauen.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Förderkreismitgliedern.  
  
Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, stattfinden, die vom Vorstand schriftlich einzuberufen ist. Weitere Mitgliederversammlungen sind zulässig. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladung kann per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen.
3. Außerdem ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt wird.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, aus der die jeweilige Tagesordnung hervorgehen muss, ist spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekanntzugeben. Vorschläge in Bezug auf die Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingehen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Ausnahmen: Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Außerdem sind Satzungsänderungen nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Anführung des Neuvorschlags aufgeführt ist.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer sowie einen Vertreter; ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über die Prüfung der Kasse zu berichten.

## § 10

### **Auflösung des Vereins / Schlussbestimmungen**

1. Wird durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu benennen, welche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Auflösung des Vermögens zu besorgen.
2. Das Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Wesseling, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Vorliegende Satzung, aufgrund einer schriftlichen Abstimmung der Vereinsmitglieder vom 16.11.2020 nach BGB § 32, Abs. 2 in Wesseling beschlossen, wird mit der Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln wirksam.

Wesseling, 16. November 2020